

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulleitungen der allgemeinbildenden
Schulen Bremens mit Sekundarstufe I

Auskunft erteilt
Andreas Kraatz-Röper
Zimmer 228
T (04 21) 3 61 - 6512
F (04 21) 4 69 - 6512

E-mail
andreas.kraatz-
roeper@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-2

Bremen, 08. April 2015

Infoschreiben Nr. 67/2015

Verfahrensweisen beim Wechsel des Beschulungsortes (Sek I)

Sehr geehrte Damen und Herren,
vorbehaltlich weiterer Regelungen durch die senatorische Behörde soll für gewünschte Wechsel zwischen Schulen in der Sekundarstufe I unten beschriebenes Verfahren gelten.

Hinweis vorab:

An den Gymnasien können grundsätzlich die gleichen Abschlüsse erworben werden, wie an Oberschulen (vgl. VO Sek I Gymnasium § (2)). Alle Förderungsmöglichkeiten müssen zunächst genutzt werden (Aufgabe ZuP).

Ein Schulwechsel ist die absolute Ausnahme und sollte nur in sehr gut begründeten Einzelfällen geschehen, die vorher von der ZuP- und der Schulleitung eingehend geprüft wurden.

Ist voraussehbar, dass ein(e) Schüler(in) an einem Gymnasium vermutlich nur den EBBR erreichen kann, sollte dieser auch am Gymnasium abgeprüft werden, da ein Schulwechsel eine weitere Belastung darstellt. Entsprechendes Unterrichtsmaterial muss bereitgestellt werden und eine Einweisung in die Art der Prüfungsaufgaben und den – ablauf erfolgen.

Besteht Aussicht auf einen MSA, kann ein Übergang in die Oberschule geprüft werden.

Wenn ein Wechsel angezeigt sein sollte, dann gelten die folgenden Wechselbedingungen:

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

1. Ein Wechsel kann üblicherweise nur zum Schuljahresende erfolgen. In abweichenden Fällen entscheidet die Schulaufsicht über die Möglichkeit eines Wechselverfahrens.
2. Ein Antrag der Eltern mit Begründung des Wunsches der Beschulung an einer anderen Schule muss der Schulaufsicht vorliegen.
3. Suche nach einer wohnortnahen Schule zunächst durch die abgebende Schule – Kontakt nur von SL zu SL – keinesfalls über die Eltern selbst (bei Anfragen von Eltern in den Schulen an die abgebende SL zurückverweisen. Elternanfragen in der Behörde gehen ebenfalls an die Schule zurück, wenn die Schulplatzsuche konkret wird).
4. Übergabekonferenz von ZuP-Leitung zu ZuP-Leitung - mit allen notwendigen Beteiligten inkl. Eltern, Schüler(in), Klassenlehre(in) - und allen notwendigen Unterlagen (Förderberichte, Konferenz-Protokolle, Gesprächsprotokolle etc.).
5. Wenn erfolgreich i.O.

Wenn keine Schule gefunden:

6. Einschaltung der Schulaufsicht - Schulaufsicht prüft in der SDP wo noch Kapazitäten sind.
7. Ein Nachweis über die Dokumentation der Fördermaßnahmen ist der Schulaufsicht vorzulegen (vgl. VO Sek I Oberschule §11 (2) und Gymnasium § 9 (2)).
8. Abgebende Schulaufsicht setzt sich mit der aufnehmenden Schulaufsicht in Verbindung. Diese bittet die aufnehmende Schule um Aufnahme.
9. Aufnehmende Schule hat noch die Möglichkeit eine Aufnahme mit einer nachvollziehbaren Begründung abzulehnen.
10. Dann ggf. Suche nach einer neuen Schule oder Anweisung der Aufnahme.
11. Übergabekonferenz wie unter 4. folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andreas Kraatz-Röper